

183 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 2. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
abgeändert wird (28. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971 und BGBl. Nr. 473/1971 wird abgeändert wie folgt:

1. § 70 hat zu lauten:

„Anrechnung von Beiträgen in der Pensionsversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen für die Höherversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die mit der Zahl der Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf § 242 Abs. 2 Z. 6 vervielfachte Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist der für den leistungszuständigen Träger der Pensionsver-

sicherung (§ 246) geltende Beitragssatz anzuwenden. Der vom Versicherten geleistete Teil jenes allgemeinen Beitrages, der im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gilt, ist bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene allgemeine Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm seinen Anteil von dem auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 77 Abs. 2 zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der Beitragssatz jenes Trägers der Pensionsversicherung gilt, bei dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist.

(3) Soweit in einem Beitragsjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die den 60fachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen bzw. stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung überschritten haben bzw. überschreiten, sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 76 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6). Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, dann ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die Beitragsgrundlage ist mit dem für das Beitragsjahr festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung. Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Aufwertungsfaktoren vorzunehmen.“

3. § 231 Z. 2 und die folgenden Sätze haben zu lauten:

„2. Liegen in einem Kalendermonat nicht Versicherungszeiten in dem in Z. 1 angegebenen Mindestausmaß vor, so sind diese Versicherungszeiten solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach Z. 1 Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten in dem in Z. 1 angegebenen Mindestausmaß vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem — auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten — Zeiten vorliegen, die das Mindestausmaß nach Z. 1 nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat.

Hiebei ist von Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur eine zu zählen, wobei eine Beitragszeit der Pflichtversicherung einer Ersatzzeit oder einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung und eine Ersatzzeit einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung vorangeht. Bei Versicherungszeiten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge: knappschaftliche Pensionsversicherung, Pensionsversicherung der Angestellten, Pensionsversicherung der Arbeiter; innerhalb der Pensionsversicherung der Arbeiter: Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Die Bestimmungen des § 244 Abs. 2 und des § 249 Abs. 1 bleiben hievon unberührt.“

4. § 238 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt, mit Ausnahme des unmittelbar vor dem Bemessungszeitpunkt liegenden Versicherungsmonates, in dem das Mindestausmaß an Versicherungszeiten nach § 231 Z. 1 nicht erreicht wird, in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wenn aber solche nicht oder wenn weniger als 36 solche Monate vorliegen, außerdem die letzten Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung und Ersatzmonate nach § 229 bis zu einer Bemessungszeit von 36 Monaten.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist.“

5. § 239 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende Monaterste, an dem erstmalig 60 anrechenbare Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 60 Beitragsmonate nach Z. 1.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die anrechenbaren Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z. 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

6. § 241 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 241. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage nach § 238 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall im Bemessungszeitpunkt gegolten hätte; Erhöhungen dieser Bemessungsgrundlage nach § 180 sind hiebei zu berücksichtigen.“

7. § 242 hat zu lauten:

„Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238 und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit (§ 238 Abs. 3 und § 239 Abs. 2 Z. 2) bilden, zu ermitteln.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244 und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teilweise in die Bemessungszeit fallenden Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z. 2 und Z. 6 geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung bleiben Beitragstage der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist, sowie die auf solche Zeiten entfallenden Beitragsgrundlagen außer Betracht.

3. Die Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung in einem Beitragsjahr ist mit der Zahl der innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres in Beitragsmonaten der Pflichtversicherung (§ 232 Abs. 1) liegenden Tage erworbener Versicherungszeiten (Versicherungstage) unter Bedachtnahme auf Z. 6 und Z. 7 zu vervielfachen. Aus dem so errechneten Betrag ist für jedes Kalenderjahr eine Monatsbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung zu ermitteln, indem der genannte Betrag durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird.

4. Soweit Beitragsgrundlagen der freiwilligen Versicherung zu berücksichtigen sind, sind unter entsprechender Anwendung der Z. 1 und 3 für jedes der in Betracht kommenden Beitrags- bzw. Kalenderjahre eine Tagesbeitragsgrundlage und eine Monatsbeitragsgrundlage der freiwilligen Versicherung zu ermitteln.

5. Soweit Beitragsgrundlagen von Ersatzzeiten nach § 243 Z. 3 zu berücksichtigen sind, sind unter entsprechender Anwendung der Z. 1 und 3

für jedes der in Betracht kommenden Beitrags- bzw. Kalenderjahre eine Tagesbeitragsgrundlage und eine Monatsbeitragsgrundlage für diese Ersatzzeiten zu ermitteln.

6. Im Falle einer durchlaufenden Versicherung ist ein voller Kalendermonat, jedenfalls mit 30 Tagen zu zählen ohne Bedachtnahme darauf, nach welchen Beitragszeiträumen die Beiträge bemessen bzw. abgerechnet wurden.

7. Für einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung, der auch neutrale Zeiten der im § 234 Abs. 1 Z. 5, 6 und 10 genannten Art oder Zeiten enthält, in denen nach § 138 Abs. 1 kein Anspruch auf Krankengeld bestanden hat, gelten die Tage dieser Zeiten als Versicherungstage (Z. 3).

(3) Folgende Beitragsgrundlagen nach den §§ 243, 244 und 251 Abs. 4, die zur Bildung der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates heranzuziehen sind, sind zu vervielfachen, und zwar

a) Beitragsgrundlagen nach § 243 Z. 3 lit. a mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1946 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) ergibt;

b) Beitragsgrundlagen nach § 243 Z. 2 lit. b und d sowie Z. 3 lit. c, nach § 244 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie nach § 250 Abs. 3 aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) ergibt, aus der Zeit ab 1. Jänner 1951 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor ergibt;

c) Beitragsgrundlagen nach § 251 Abs. 4 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr, in dem der Nachteile in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen (§ 500 Abs. 1) eingetreten ist, geltenden Aufwertungsfaktors durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) ergibt.

Die Faktoren nach lit. a bis c sind auf drei Dezimalstellen zu runden.

(4) Den Monatsbeitragsgrundlagen eines Kalenderjahres sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden

Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(5) Monatsbeitragsgrundlagen (Abs. 2), die zur Bildung der Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind, sowie Zuschläge für Sonderzahlungen (Abs. 4) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die aufgewertete Monatsbeitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen. Die Zuschläge für Sonderzahlungen zu den Monatsbeitragsgrundlagen (Abs. 4) sind nur so weit aufzuwerten, als die aufgewerteten Sonderzahlungen den 60fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

(6) Das Beitragsjahr umfaßt den Beitragszeitraum (§ 44 Abs. 2), in den der 1. Jänner eines Jahres fällt, und die folgenden vollen Beitragszeiträume dieses Jahres; es endet jedenfalls mit dem dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) vorangehenden Tag.

(7) Wenn innerhalb eines Beitragsjahres die Höchstbeitragsgrundlage mit einem anderen Wirksamkeitsbeginn als dem 1. Jänner bzw. der Beitragsperiode Jänner geändert wurde, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Tagesbeitragsgrundlage und die Monatsbeitragsgrundlage getrennt für Zeiten ab dem Wirksamwerden der Änderung und für die vorher liegenden Zeiten ermittelt werden.“

8. § 243 hat zu lauten:

„Beitragsgrundlage in normalen Fällen

§ 243. Beitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 1 und 2 die allgemeine Beitragsgrundlage nach den §§ 44 bis 47, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 3 die Beitragsgrundlage nach § 76 a, für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 4 das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte, für Beitragszeiten in der Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die Beitragsgrundlage nach § 470 Abs. 3;

2. für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Beitragszeiten

a) wenn in den Unterlagen für die Bemessung der Steigerungsbeträge nach den vor dem

1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ein Arbeitsverdienst vorgemerkt ist, dieser Arbeitsverdienst;

- b) wenn in den Unterlagen für die Bemessung der Steigerungsbeträge nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften eine Beitrags(Gehalts)klasse vorgemerkt ist, der in der Anlage 2 angegebene Betrag;
- c) abweichend von lit. a in der Pensionsversicherung der Angestellten für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1927 allgemein bei männlichen Versicherten 8'33 S, bei weiblichen Versicherten 6'66 S für den Kalendertag (250 S bzw. 200 S für den Kalendermonat);
- d) ebenfalls abweichend von lit. a in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Beitragszeiten der Arbeiter vor dem 1. April 1939 der in Anlage 2 angegebenen Betrag, und zwar für Vollhauer der Beitragsklasse IX, sonstige Arbeiter unter Tag der Beitragsklasse VII, Arbeiter ober Tag der Beitragsklasse VI, weibliche Versicherte der Beitragsklasse IV;
- e) gleichfalls abweichend von lit. a in der Pensionsversicherung der Arbeiter für Beitragszeiten, für die nach den Bestimmungen des § 80 a SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 99, ein Mindestbeitrag zu leisten war, das Zehnfache des Mindestbeitrages;
- f) nach § 226 Abs. 2 das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte;

3. für Ersatzzeiten

- a) nach § 229 Abs. 1 Z. 1 und 4 die in § 9 Abs. 1 Z. 1 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 114/1962, angeführten und nach der Art der zurückgelegten Zeiten in Betracht kommenden Beträge;
- b) nach § 229 Abs. 1 Z. 2 der in Z. 2 lit. c angegebene Betrag;
- c) nach § 229 Abs. 1 Z. 3 der in Z. 2 lit. d angegebene Betrag.“

9. a) Im § 244 Abs. 1 ist der Ausdruck „1. Jänner 1946“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1956“ und der Ausdruck „§ 243 Abs. 1 Z. 2 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 243 Z. 2 lit. a“ zu ersetzen.

b) § 244 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Alle in ein Kalenderjahr fallenden Sonderzahlungen, von denen nach § 54 dieses Bundesgesetzes oder nach § 12 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, Beträge zu

entrichten waren, werden zusammengerechnet und bis zu dem im § 242 Abs. 4 bezeichneten Höchstausmaß berücksichtigt.“

c) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

10. § 248 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten.“

11. § 249 Abs. 1 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Eine Höherversicherung ist anzunehmen, wenn Versicherungszeiten aus den Jahren 1939 bis 1946 oder aus der Zeit ab dem 1. Jänner 1951 bis zum 31. Dezember 1955 oder wenn Versicherungszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Pensionsversicherung aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1938 sich zeitlich decken und die Tagesbeitragsgrundlage (§ 242 Abs. 2 Z. 1) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung übersteigt. Hierbei gilt für jeden Beitragstag folgender Hundertsatz des Überschreitungsbeitrages als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag.“

12. Im § 251 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Wurde eine Beschäftigung noch nicht ausgeübt, gelten als Beitragsgrundlage 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat).“

13. Im § 269 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „die Summe der Beitragsgrundlagen“ durch den Ausdruck „die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2)“ zu ersetzen.

14. a) § 470 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Kalendermonat, für den im Ausweis mindestens 15 Arbeitstage (§ 462 Abs. 3) eingetragen sind, zählt als Beitragsmonat der Pflichtversicherung. Sind in einem Kalendermonat weniger als 15 Arbeitstage im Ausweis eingetragen, so werden diese Arbeitstage den Arbeitstagen in einem nachfolgenden Kalendermonat desselben Kalenderjahres zugeschlagen, wenn in diesem Kalendermonat ebenfalls weniger als 15 Arbeitstage eingetragen sind. Dieser Kalendermonat zählt sodann als Beitragsmonat. Der letzte in diesem Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem auch nach dem Zuzählen von Arbeitstagen aus vorangegangenen Kalendermonaten weniger als 15 Arbeitstage vorliegen, zählt jedenfalls als Beitragsmonat.“

b) § 470 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen zur Bildung der Bemessungsgrundlage sind die Bestimmungen des § 242 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) aus den in Betracht kommenden Tagesarbeitsverdiensten (§ 466 Abs. 2) gebildet wird.“

15. § 506 a letzter Satz hat zu lauten:

„Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt das 30fache der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Beginnes der Anhaltung erworben, dann ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen.“

16. In den beiden Tabellen der Anlage 2 ist der Ausdruck „ab Oktober 1950“ durch den Ausdruck „ab Jänner 1951“ zu ersetzen.

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 3, 7 bis 16 gelten für Leistungen aus der Pensionsversicherung, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1971 liegt oder wenn der Stichtag zwar vor dem 1. Jänner 1972 liegt, aber die Leistung nach dem 31. Dezember 1972 anfällt; liegt der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1971, aber vor dem 30. Juni 1972, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sie nur auf die im Beitragsjahr 1972 liegenden Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen anzuwenden sind.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 6 gelten für Leistungen aus der Pensionsversicherung, wenn der Stichtag nach dem 30. Juni 1972 liegt oder wenn der Stichtag zwar vor dem 1. Juli 1972 liegt, aber die Leistung nach dem 31. Dezember 1972 anfällt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme der Knappschaftspension oder aus dem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschafts-soldes bestand oder ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem Tode eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tode

anerkannt wurde, es sei denn, daß während des Leistungsbezuges weitere Beitragszeiten erworben wurden.

(4) Anträge nach § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Fassung können bis 31. Dezember 1972 gestellt werden.

(5) Die Bestimmung des Art. I Z. 2 gilt in den Fällen, in denen der Antrag auf Weiterversicherung nach dem 31. Dezember 1971 gestellt wird.

(6) Die Bestimmungen des Art. II Abs. 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 17/1969, werden aufgehoben.

Erläuterungen

Entsprechend dem Auftrage des Gesetzgebers in der 23. Novelle zum ASVG, ab dem Jänner 1972 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen, wurde die vorliegende Novelle erstellt. Als hiefür notwendige Vorarbeit wurde beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung der für die Pensionsversicherung maßgebenden Daten (Zentraldatei) eingerichtet; weiters sind die Träger der Krankenversicherung dazu übergegangen, ab dem Beitragsjahr 1972 die aus der Beitragsverrechnung resultierenden Daten in einer neuen Form festzuhalten und in einer Art und Weise dem Hauptverband bekanntzugeben, daß dieser die Speicherung der für die Pensionsversicherung relevanten Daten in einer den technischen Gegebenheiten angepaßten Weise vornehmen kann.

Eine für die volle Erfüllung des Auftrages des Gesetzgebers notwendige Maßnahme, nämlich auch die vor dem Jahre 1972 liegenden Beitragsgrundlagen so zu speichern, daß sie den neuen Vorschriften entsprechend zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen herangezogen werden können, kann erst im Laufe der nächsten Jahre verwirklicht werden. Es wird daher Aufgabe der Versicherungsträger sein, gestützt auf die Vorschriften der vorliegenden Novelle dafür Vorsorge zu treffen, daß mit der Aufarbeitung der vorhandenen Unterlagen dort vordringlich eingesetzt wird, wo mit dem Eintritt des Versicherungsfalles in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die endgültige Aufarbeitung der bisherigen Unterlagen wird allerdings auch bei größtmöglicher Ausnutzung des Arbeitspotentials zehn bis fünfzehn Jahre in Anspruch nehmen.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 6 treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Dem aus den Bestimmungen der 23. Novelle allenfalls, aber nicht eindeutig, herauszulesenden Auftrag des Gesetzgebers, die neuen Rechtsvorschriften über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit einem bestimmten Tag zur Gänze in Kraft zu setzen, konnte aus praktischen Gründen nicht voll entsprochen werden, da die vorgesehene Änderung einer gewissen Übergangszeit bedarf. So wird im ersten Halbjahr 1972 nach den bisherigen Bemessungsvorschriften vorgegangen werden, wobei allerdings die Beitragsgrundlagen des Jahres 1972 bereits nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden. Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1972 werden die neuen Bemessungsvorschriften bereits auf alle Beitragsgrundlagen angewendet werden, dies allerdings mit der Einschränkung, daß für Versicherungsfälle des Todes, in denen bereits eine Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. des Alters gewährt wurde, das alte Recht anzuwenden sein wird, es sei denn, der verstorbene Pensionist hätte während des Pensionsbezuges weitere Beitragszeiten erworben.

Ab dem 1. Jänner 1973 werden auch jene Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, die Leistung nach § 86 ASVG aber nach dem 31. Dezember 1972 anfällt, nach neuem Recht behandelt. Es wird allerdings auch hier eine — vernünftigerweise zu setzende — Ausnahme bestehen, und zwar dann, wenn ein Pensionist stirbt und er während des Pensionsbezuges keine Beitragszeiten erworben hat. In diesem Falle ist die ausdrückliche Ausnahme erforderlich, weil eine Neuberechnung der Pension dann nicht notwendig ist, wenn während des Bezuges keine Beitragszeiten erworben worden sind; eine Vergleichsberechnung könnte dann nämlich kein anderes Ergebnis bringen. Hat aber

der Pensionist während des Pensionsbezuges Beitragszeiten erworben, kann eine Vergleichsberechnung ein anderes Ergebnis zeitigen, wobei es natürlich beim besseren Ergebnis zu verbleiben hat.

Zu Art. I Z. 1 (§ 70):

Für die Neuregelung des § 70 war vor allem die Änderung der Bemessungsvorschriften in der Pensionsversicherung von Bedeutung. Wurde nach bisherigem Recht die Summe der Beitragsgrundlagen der Höchstbeitragsgrundlage gegenübergestellt, so wird in Zukunft die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in einem Beitragsjahr mit dem Produkt „Höchstbeitragsgrundlage mal Anzahl der Beitragstage der Pflichtversicherung“ verglichen. Unter Bedachtnahme auf die neuen Bemessungsvorschriften, wonach für die Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen herangezogen wird, wird es nicht in allen Fällen, in denen z. B. in einem Monat die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, zu einer Höherversicherung kommen. Wegen der Bildung des Durchschnittes wird sich der Überschreibungsbetrag in einem Monat als Beitrag zur Höherversicherung erst dann auswirken können, wenn trotz Auffüllens der Beitragsgrundlagen in den anderen Monaten, in denen die Beitragsgrundlage unter der Höchstbeitragsgrundlage liegt, die Höchstbeitragsgrundlage in allen Monaten erreicht wird und darüber hinaus noch ein Überschreibungsbetrag überbleibt. Diese Methode des „Aufstreichens“ erschwert einerseits das Zustandekommen einer Höherversicherung, erhöht aber andererseits die Monatsbeitragsgrundlage, wodurch wieder die Bemessungsgrundlage positiv beeinflusst wird und damit eine höhere Leistung zustandekommen kann. Gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich noch eine weitere Möglichkeit, eine Höherversicherung zu erreichen: Nach den Bestimmungen des § 242 Abs. 2 Z. 6 kann es bei Versicherten, die nicht nach Kalendermonaten ihre Beiträge entrichten, dazu kommen, daß sie mehr an Beiträgen leisten als ein Versicherter, der die Beiträge nach Kalendermonaten zahlt. Auch in diesen Fällen wird sich bei der Ermittlung der Monatsbeitragsgrundlage dieselbe Wirkung wie bei mehrfacher Beschäftigung einstellen.

Die Honorierung der Beiträge zur Höherversicherung erfolgt nunmehr durch den leistungszuständigen Versicherungsträger, der auch dem Versicherten die Dienstnehmeranteile an jenen allgemeinen Beiträgen, die sich in der Höherversicherung nicht mehr auswirken können, bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erstatten hat.

Der Versicherte kann die Erstattung der von ihm über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus geleisteten Beiträge — mit der sich aus der Durch-

schnittsberechnung ergebenden Einschränkung — beantragen. Mit Rücksicht auf die möglichst bald nach Ablauf eines Beitragsjahres durchzuführende Datenspeicherung mußte die Antragsfrist auf einen Monat verkürzt werden. Die bisherige Möglichkeit, den Antrag auf Erstattung auch nach Fristablauf stellen zu können, wird es aus denselben Gründen nicht mehr geben. Um den Übergang in das neue Recht zu erleichtern, wird in den Übergangs- und Schlußbestimmungen die Frist des bisherigen § 70 erst mit 31. Dezember 1972 ablaufen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 76 a):

Da die bisherigen Bestimmungen, wonach als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die im letzten Beitragszeitraum vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung geltende allgemeine Beitragsgrundlage herangezogen wurde, in den Fällen nicht mehr angewendet werden können, in denen das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung und der Beginn der Weiterversicherung nicht im selben Kalenderjahr erfolgt, wurde auch hier generell eine den neuen Bemessungsvorschriften entsprechende Neuregelung aufgenommen:

Als Beitragsgrundlage gilt die im letzten Beitragsjahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung geltende durchschnittliche Beitragsgrundlage.

Zu Art. I Z. 3 (§ 231):

Die Zuzählung von sogenannten „Resttagen“ konnte sich bisher über den gesamten Versicherungsverlauf erstrecken. Diese Methode würde bei der beabsichtigten Datenspeicherung eine derartige Belastung der Anlage mit sich bringen, daß sie mit dem Ziel der Vereinfachung nicht im Einklang stünde.

Um den Versicherten jedoch diese Begünstigung nicht zu nehmen, trotzdem aber die übermäßige Belastung der Speicheranlage zu vermeiden, wurde folgende Lösung gewählt:

Die Zuzählung der „Resttage“ erfolgt nur mehr innerhalb eines Kalenderjahres. Der letzte in einem Kalenderjahr liegende Monat, der mit oder ohne Zusammenzählung weniger als 15 Versicherungstage enthält, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat und wird als solcher in der Leistung, aber auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, berücksichtigt (Ausnahme siehe § 238). Wenn z. B. im Monat Jänner eines Kalenderjahres nur fünf Beitragstage erworben wurden und im restlichen Teil des Monats keine Ersatzzeiten vorliegen, die Monate Februar bis Dezember dieses Kalenderjahres volle Beitragsmonate sind, so kommt es zwar zu keiner „Zuzählung“, der Monat Jänner wird aber als Versicherungsmonat gelten. Dies kann für jeden einzelnen Kalendermonat zutreffen.

Wenn in dieser Bestimmung auch vom „Kalendarjahr“ die Rede ist, tritt in Kalenderjahren, in denen der Stichtag liegt, eine Verkürzung des Jahreszeitraumes insofern ein, als dieses „Kalendarjahr“ jedenfalls mit dem Stichtag endet. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Versicherungszeiten, die nach dem Stichtag liegen, für die Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall — auch schon bisher — nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Zuordnung von sich deckenden Zeiten wurde neu geregelt, weil die bisherigen Kriterien für die Zuordnung nicht mehr vorhanden sind.

Zu Art. I Z. 4 (§ 238):

Gegenüber den bisherigen Vorschriften umfaßt die Bemessungszeit jetzt nur mehr Beitragsmonate der Pflichtversicherung, Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung und Ersatzzeiten vor dem 1. Jänner 1939. Es wird nunmehr eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, in denen z. B. Krankengeld bezogen wurde, sowohl bei der Ermittlung der Bemessungszeit ausgenommen als auch dann folgerichtig von der Bemessungszeit nicht erfaßt werden sollen, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

Sollte es — die Fälle sind fast nur theoretisch — vorkommen, daß innerhalb der zur Ermittlung der Bemessungszeit heranzuziehenden Versicherungsmonate nicht genügend Zeiten der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung oder Ersatzzeiten nach § 229 vorhanden sind, wird die Bemessungsgrundlage nach § 241 zu bilden sein.

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 231 ausgeführt wurde, werden die sogenannten „Resttage“ nur mehr innerhalb eines Kalenderjahres zusammengezählt und der letzte „Restmonat“ ist Versicherungsmonat. Diese Methode bringt besonders bei den Versicherungsfällen des Todes, wenn der Tod vor dem 15. eines Kalendermonates eintritt, den Nachteil, daß trotz vorheriger geschlossener Versicherungszeit dieser Monat — obwohl er nicht das Mindestmaß an Versicherungszeiten nach § 231 Z. 1 erreicht — trotzdem nach § 231 Z. 2 als Versicherungsmonat gilt und die Bemessungsgrundlage ungünstig beeinflusst. Um dies zu vermeiden, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß ein solcher Restmonat nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Für die Ermittlung werden 61 minus ein Monat berücksichtigt, d. h., man wird einen Monat in die Vergangenheit zurückgehen.

Die bisherige Bestimmung, wonach Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung bei der Bildung der Bemessungszeit nur zur Hälfte zu zählen sind, sowie die Bestimmung im § 242

Abs. 1 letzter Satz, wonach die Beitragsgrundlagen der Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nur mit dem halben Betrag anzusetzen sind, wurden nicht mehr aufgenommen. Es hat sich nämlich in der Praxis gezeigt, daß diese Bestimmung, die die positive sowie die negative Intensität der freiwilligen Versicherungszeiten mildern sollte, in ihrer Wirkung unbedeutend geworden ist.

Die Erstreckung der Ausschußfrist vom 30. September 1950 auf den 31. Dezember 1950 erfolgt aus technischen Gründen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 239):

Die Änderungen im § 239 bestehen in der Beschränkung auf Beitragsmonate der Pflichtversicherung und in der aus technischen Gründen vorgenommenen Erstreckung der Ausschußfrist auf den 31. Dezember 1950.

Zu Art. I Z. 6 (§ 241):

Die bisherige Beschränkung, daß die vorliegende Begünstigungsbestimmung nur in den Fällen anzuwenden ist, in denen auf die Erfüllung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen verzichtet wird, wurde fallengelassen. Darüber hinaus soll diese Bestimmung aber nur mehr gelten, wenn sich eine Bemessungsgrundlage nach § 238 nicht ermitteln läßt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 242):

Ab 1. Jänner 1972 werden zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Pensionsversicherung nicht mehr monatliche Beitragsgrundlagen zur Verfügung stehen, da ab diesem Zeitpunkt nur mehr die Summe der Beitragsgrundlagen in einem Beitragsjahr von den Dienstgebern und den Krankenversicherungsträgern der EDV-Anlage im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemeldet wird. Zur Bildung der Bemessungsgrundlage werden ab diesem Zeitpunkt durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres heranzuziehen sein. Bezüglich der Berechnung dieser durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen ist zu bemerken:

Aus der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemeldeten Summe der Beitragsgrundlagen in einem Beitragsjahr ist zunächst für Zeiten der Pflichtversicherung unter Ausschluß der Sonderzahlungen eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage zu bilden, indem die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherungszeiten durch die Anzahl der Beitragstage der Pflichtversicherung geteilt wird. Hierbei sind Tage mit Teilentgelt und deren Beitragsgrundlagen außer Betracht zu lassen. Analog ist auch ein täglicher Durch-

schnittswert für die freiwillige Versicherung und, soweit noch Beitragsgrundlagen für Ersatzzeiten vorgesehen sind, für diese Zeiten zu bilden.

Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, wird getrennt nach Monaten der Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung und Ersatzmonaten (die Zuordnung erfolgt nach dem Überwiegen einer dieser Versicherungszeiten im Versicherungsmonat) aus der durchschnittlichen täglichen Beitragsgrundlage (also entweder der täglichen Beitragsgrundlage für Zeiten der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung oder Ersatzzeiten) durch deren Vervielfachung mit der Anzahl der in diesen Monaten des Beitragsjahres liegenden Tagen erworbener Versicherungszeiten und Teilung des Produkts durch die Anzahl dieser Monate im Kalenderjahr ermittelt. Grundsätzlich wird es für Ersatzzeiten keine Beitragsgrundlagen mehr geben, ausgenommen für Zeiten nach § 229 ASVG.

Abweichend vom bisherigen Recht wird auch für Versicherte, deren Entgelt nicht nach Kalendermonaten berechnet wird, bei durchgehender Versicherung ein voller Kalendermonat mit einheitlich 30 Tagen gezählt und nur außerhalb solcher Kalendermonate die tageweise Zählung angewendet werden. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Vor allem ergibt sich aus einer unterschiedlichen Behandlung dieser beiden Versichertengruppen eine verschiedene jährliche Höchstbeitragsgrundlage und daher auch eine unterschiedliche Höchstbemessungsgrundlage. Während bei einem Lohn unter der Höchstbeitragsgrundlage Arbeiter und Angestellte gleich behandelt werden, da beide für 365 (366) Tage des Kalenderjahres ihren Lohn erhalten und davon Beiträge entrichten, können Angestellte, die mit der Höchstbeitragsgrundlage versichert sind, nur 360mal den Tageswert der Höchstbeitragsgrundlage als Jahreshöchstbeitragsgrundlage erwerben, Arbeiter jedoch 365-(366-)mal den Tageswert der Höchstbeitragsgrundlage. Dies führt in der Höchstbemessungsgrundlage beider Versichertengruppen zu einem Unterschied von rund 100 S zum Stichtag 1. Jänner 1972. Es ist daher notwendig, die Zählung voller Kalendermonate einheitlich mit 30 Tagen durchzuführen und die jährliche Höchstbeitragsgrundlage auch für Arbeiter mit dem 360fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu beschränken. Ein eventueller Überschreitungsbetrag soll so wie bei mehreren Dienstverhältnissen, aus denen die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, zur Höherversicherung angerechnet oder bis 31. Jänner des Folgejahres auf Antrag des Versicherten rückerstattet werden. Ein weiterer Grund für eine einheitliche

Zählung der Tage ist die daraus resultierende wesentliche Vereinfachung der Berechnung hinsichtlich der maschinellen Verarbeitung der Daten.

Die zur Bildung der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage heranzuziehenden Beitragsgrundlagen können nicht ohne weiteres bei Eintritt des Versicherungsfalles mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor aufgewertet werden, wenn sie nach der derzeitigen Rechtslage mit einem besonderen Aufwertungsfaktor zu vervielfachen sind (Aufwertungsfaktor 1946, 1951, 1954). Da die Wertigkeit dieser Beitragsgrundlagen nicht geändert werden soll — es würde dies eine Änderung des Leistungsrechtes bedeuten —, müssen diese Werte auf eine Basis zurückgeführt werden, die dann bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor denselben Wert ergeben, der sich dann ergeben würde, wenn dieser Wert im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles mit dem dann geltenden Sonderaufwertungsfaktor (für das Jahr 1946, 1951, 1954) aufgewertet werden würde. Es wird also praktisch im Zeitpunkt der Speicherung der Wert der betreffenden Beitragsgrundlage mit dem im Zeitpunkt der Speicherung geltenden Sonderaufwertungsfaktor vervielfacht, und durch den im Zeitpunkt der Speicherung für die zeitliche Lagerung dieser Beitragsgrundlage geltenden Aufwertungsfaktor dividiert womit der Wert auf die Basis der zeitlichen Lagerung zurückgeführt wird. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird dieser gespeicherte Wert mit dem Aufwertungsfaktor der zeitlichen Lagerung, der dieser Beitragsgrundlage entspricht, aufgewertet.

Zu Art. I Z. 8 (§ 243):

Im neuen § 243 sind nur mehr die Vorschriften des bisherigen Abs. 1 enthalten. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich der Sonderzahlungen wurden in den § 242 Abs. 4 übernommen. Die Bestimmungen des Abs. 3 waren in der Vergangenheit praktisch bedeutungslos, sodaß sie aufgehoben werden konnten. Die Vorschriften des Abs. 4 wurden ebenfalls in den § 242 eingearbeitet.

Die bisherigen Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 wurden als neue Z. 1 und 2 unverändert übernommen. In Z. 3 lit. a werden nunmehr für die Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1939 als Beitragsgrundlage die Werte des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes eingeführt.

Im bisherigen Abs. 1 konnte die Z. 4 entfallen, da diese Ersatzzeiten nicht mehr für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden und für sie daher keine Beitragsgrundlagen festzusetzen waren.

Zu Art. I Z. 9 (§ 244):

Der bisherige Abs. 4 wurde inhaltlich in den § 242 Abs. 2 Z. 2 übernommen. Der bisherige Abs. 5 wurde inhaltlich in den § 242 Abs. 2 Z. 7 übernommen.

Die erste Änderung in Abs. 1 hat ihre Begründung darin, daß auch noch nach dem 31. Dezember 1945 sogar bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — wenn auch nur vereinzelt — Fälle auftreten, in denen mangels Versicherungsunterlagen die Rekonstruktion der Beitragsgrundlagen äußerst zeitraubend ist. Um die Datenspeicherung nicht unnütz zu verzögern, soll auch hier ein „Ersatzverfahren“ ermöglicht werden.

Die Bestimmungen des Abs. 3 hinsichtlich der allgemeinen Beitragsgrundlagen wurden in den § 242 eingearbeitet.

Zu Art. I Z. 10 bis 16 (§§ 248, 249, 251, 269, 470, 506 a und Anlage 2):

Die vorliegenden Änderungen erfolgten aus technischen Gründen bzw. in Anpassung an die neuen Bemessungsvorschriften. Die Änderung im § 251 Abs. 4 (Art. I Z. 12) steht mit der Aufhebung des § 243 Abs. 1 Z. 4 lit. c im Zusammenhang. Die dort für Schulzeiten festgesetzte Beitragsgrundlage muß nunmehr im § 251 Abs. 4 selbst eingeführt werden.